

Satzung der Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf/Rhein e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf/Rhein“. **Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 11328 eingetragen** und trägt seit der Eintragung den Namen „Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf/Rhein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leubsdorf/Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes karnevalistischer Korporationen (RKK) Rhein-Mosel-Lahn e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) **Der Verein mit Sitz in Leubsdorf/Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums des rheinischen Karnevals**
- (2) Zweck des Vereins ist es den Leubsdorfer Karneval in seiner eigenen Bedeutung zu hegen und pflegen und die damit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten. **Weiterhin ist die Förderung von Kultur, von Heimatpflege und des karnevalistischen Tanzsports und Gardetanzsports Zweck des Vereins**
- (3) Der Verein führt jeweils jährlich während der Karnevalssession Veranstaltungen durch, deren Zeitpunkt vom Vorstand festgelegt wird.
- (4) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (5) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (6) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. **die das 16. Lebensjahr vollendet hat.** Minderjährige natürliche Personen werden durch Ihre

Erziehungsberechtigte vertreten, haben aber die Möglichkeit einer kostenfreien Mitgliedschaft bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres.

- ~~(2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen. Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die den Verein durch Beitragszahlungen oder sonst finanziell sowie insbesondere auch ideell unterstützen.~~
- (3) ~~Auf Vorschlag des~~ Der Vorstand kann im besonderen Maße verdiente Mitglieder zu ~~die~~ Generalversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Beitrittsantrag, der formlos an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Genehmigung des oder der gesetzlichen Vertreter einzuholen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, ~~Streichung von der Mitgliederliste~~ oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von ~~2~~ 1 Monaten einzuhalten ist.
- ~~(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über eine Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.~~
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. ~~Auch wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde.~~ Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen

oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Generalversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern, werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen oder Aufnahmegebühren werden von der Generalversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Interessen nach außen zu vertreten. **Weiterhin ist das Mitglied angehalten, so wie es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.**

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB sind der **Präsident Vorsitzende**, der **stv. Vorsitzende** ~~Vizepräsident~~ **und**, der Kassierer **und der Schriftführer**.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes **gemeinsam** vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
~~Der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Kassierer~~, der Sitzungspräsident, wenn diese Aufgabe nicht gleichzeitig vom **Präsidenten Vorsitzenden** wahrgenommen wird.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstands und Wahl durch die Generalversammlung können auch Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - c) ~~Vorbereitung des Haushaltsplans~~-Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist folgende:

Der ~~Präsident~~ **Vorsitzende** ist der Sprecher des Vereinsvorstandes. Der ~~Vizepräsident~~ **stv. Vorsitzende** unterstützt ihn und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Der Kassierer führt und verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er nimmt Zahlungen für den Verein an und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Der Generalversammlung hat er einen Rechnungsbelegungsbericht zu erstatten. Der Schriftführer führt über sämtliche Aktivitäten des Vereins Niederschriften, so dass ein jederzeit greifbares Nachschlagewerk vorhanden ist. Die Protokolle werden in der Generalversammlung verlesen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. **Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl eines Mitgliedes durch die Generalversammlung ist zulässig.**
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ~~Präsident~~ **Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung vom ~~Vizepräsident~~ **stv. Vorsitzenden**, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ~~Präsidenten~~ **Vorsitzenden**, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) **Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren**

§ 12 Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) ~~Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr~~; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes; ~~Beschlussfassung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern~~

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Die Einberufung der Generalversammlung kann auch durch Veröffentlichung in einer Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Generalversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom ~~Präsidenten~~ **Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung vom ~~Vizepräsidenten~~ **stv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder Schriftführer** geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Vereinsmitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die

meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) ~~Die Generalversammlung kann Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.~~
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (3) Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der **Präsident Vorsitzende** und der ~~Vizepräsident~~ **stv. Vorsitzende** gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Leubsdorf/Rhein zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist für kulturelle Zwecke in der Ortsgemeinde Leubsdorf/Rhein zu verwenden.~~
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leubsdorf, **XX. Juni 2024**

